



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 20. Februar 2023

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

29 Immissionsschutz, hier: öffentliche Bekanntmachung, S.41

30 Natur- und Landschaftsschutz, hier: öffentliche Auslegung, S.42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

31 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.43

32 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.43

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

29

Immissionsschutz, hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV

Bezirksregierung Detmold
Az.:700-53.0009/19/8.1.1.1

Detmold, den 13. Februar 2023

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer 2. Teilgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 8 BImSchG für die von MVA Bielefeld-Herford GmbH betriebene Müllverbrennungsanlage am Standort Schelpmilsler Weg 30 in 33609 Bielefeld.

Die Bezirksregierung Detmold hat der MVA Bielefeld-Herford GmbH mit Datum vom 02.12.2022 eine Genehmigung nach § 4 BImSchG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 25.06.2021, eingegangen bei der Bezirksregierung Detmold am 25.06.2021, wird aufgrund der §§ 8, 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 8.1.1.3, Nr. 8.1.1.1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

die 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage erteilt.

Bei dem Betriebsstandort der MVA handelt es sich – dies war auch bereits vor der Durchführung der hier beantragten Änderung der Fall – um einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG in Verbindung mit den Regelungen der 12. BImSchV.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage (KMVA) als Nebenanlage zur bestehenden Müllverbrennungsanlage (MVA) bestehend aus (Hauptkomponenten): Neuer Gebäudekomplex in Massivbauweise mit drei funktionellen Bereichen: der Schlammannahme für entwässerten Klärschlamm (Trockengehalt ca. 25 %) und in geringer Menge für teilgetrockneten Klärschlamm (Trockengehalt ca. 45 %) mit drei voneinander getrennten Annahmeschleusen und den zugeordneten Annahmehubern aus Stahl sowie dem Lagerbereich für Klärschlamm mit drei Lagersilos aus Stahl mit einer Kapazität von je 700 m³ (Lagersilos-Klärschlamm). Der Trocknungshalle mit drei Bandtrocknern inklusive der Brüdenaufbereitung. Der Ofenhalle mit der vorgeschalteten Mischeinrichtung von getrocknetem und entwässertem Klärschlamm, dem Wirbelschichtofen mit dem Abhitzekessel sowie der nachgeschalteten Rauchgasvorreinigung. Auf den Freiflächen neben dem Gebäudekomplex befinden sich folgende Komponenten: ein Silo für getrockneten Klärschlamm (Trockengehalt ca. 90 %) mit einer Lagerkapazität von 150 m³, dass bei Bedarf auch über Silofahrzeuge befüllt oder entleert werden kann (Trockengutsilo). Drei Silos für den aus dem Elektro-Filter abgeschiedenen Flugstaub mit einer

Lagerkapazität von je 200 m³ (Flugstaubsilo). Ein Reststoffsilo mit einer Lagerkapazität von 100 m³ für die aus dem Gewebefilter abgeschiedenen Stäube (Gewebefilterstaubsilo).

Ein Silo für das in der Rauchgasvorreinigung verwendete Natriumbicarbonat mit einer Lagerkapazität von 70 m³ (Natriumbicarbonatsilo). Ein bei Bedarf aufgestellter Container für das aus dem Wirbelschichtofen abzuführende Asche- und Sandgemisch. Einleitung der Rauchgase der KMVA in die drei Rauchgasreinigungsanlagen der MVA jeweils vor dem ersten Elektro-Filter und Ableitung der Rauchgase über die bestehenden Schornsteine der MVA in die Atmosphäre.

Standort:

Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld

Gemarkung: Bielefeld

Flur: 56

Flurstücke: 984 und 1088“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungs-

berechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21.02.2023 bis einschließlich 07.03.2023 bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15 ,32756 Detmold, Raum A 306, Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr aus.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich. Der Bescheid ist auch im zentralen UVP-Internetportal NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Bendel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.41

30
Natur- und Landschaftsschutz
hier: Öffentliche Auslegung
Festsetzung von Naturdenkmalen im Außenbereich des Kreises Minden-Lübbecke in den Städten Lübbecke, Petershagen, Preußisch Oldendorf, Rahden sowie in den Gemeinden Hille, Hüllhorst und Stemwede

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.5-002/2022-001

Detmold, den 15. Februar 2023

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt Einzelschöpfungen der Natur gemäß § 28 des Gesetzes

über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dez. 2022, sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 139) und der § 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturdenkmale festzusetzen. Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Amtlichen Liste der Naturdenkmale und der Karten können in der Zeit vom 03. März 2023 bis zum 04. April 2023 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz> eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen bei dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr eingesehen werden. Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen. Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 215, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen. Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen. Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturdenkmalverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche

Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

31 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 08. Februar 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 034 425, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 09.11.2022 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.43

32 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 10. Februar 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 220 088 052 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.43

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold